

TEIL B TEXT

1.00 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 82 LBO)

Sacka Ibiiba

Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen (Sockelhöhe = Oberkante Erdgeschößfußboden) darf höchstens 0,50 m über der mittleren Höhe des vorhandenen Gelandes liegen.

Dachneigungen

Neben den festgesetzten Dachneigungen sind Dachanbauten. Dachabschleppungen und Ausbauten mit anderen Neigungen zulässig.

Für Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen sind neben den festgesetzten Dachneigungen auch Flachdächer zulässig.

tlebenan lagen

Die First- und Traufhöhen der Nebenanlagen und Garagen durfen die der

Geländeeinschnitte und Aufschuttungen

Geländeeinschnitte und Aufschuttungen für Garagen oder Belichtungen sowie Terrassen von mehr als 1,00 m über bzw. unter angrenzendem Gelände sind unzulässig

2.00 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke darf 800 mf nicht unterschreiten

3.00 Höchstzulässige Zahl der Wohhungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Aus besonderen städtebaulichen Gründen ist die hochstzulassige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei festgesetzt. Bei Doppelhausern, eine $\#\mathbb{E}$ je Doppelhaushälfte.

4.00 Überschreitung von Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wie Erker, Windfänge, Lüggien Terrassen, Trennwände, Sichtschutzwände, ist bis zu 2,00 m von den festgesetzten Baugrenzen zulässig.

5.00 Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 24 BauGB)

Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung, mit Ausnatze von Einzelbäumen über 0,70 m Hohe, gemessen von Fahrbahnoberkante, ständig freizuhalten.

6.00 Überschreitung der Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 100 % ist für die Anlage von Zufahrten bei Grundstücken in zweiter Baureihe sowie bei der Erschließung Jurch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zulässig.

7.00 Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Unter Hinweis auf § 20 Abs. 3 Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die Flächen von Aufenthaltsraumen in anderen Geschossen (Dachgeschoß wie Vollgeschosse), einschließlich der zu ihnen geborenden Treppennaume und einschließlich ihrer Umfassungswande, ganz sitzurechwen sind

8.00 Lärmschutz

Zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen sind Mäßnahmen des passiven Lärmschutzes vorzusehen. Die Dimensionierung des passiven Lärmschutzes ist auf der Grundlage der festgesetzten Lärmpegelbereiche und DIN 4109 vorzunehmen, entsprechend der Lärmuntersuchung:

Für die markierten Baugrenzen sind die durch Lärmpegelbereich III gekenn-Zeichneten Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß DIN 4109 (11/1959) Tabelle 8 zu erfüllen.

Im Lärmpegelbereich III beträgt das resultierende Schalldämmaß R'w,res für Aufenthaltsräume in Wohnungen, übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches 35 dB und für Büroräume und ähnliches 30 dB. Körrekturwerte bzgl. der Raumgrößen sind Tabelle 3. DIN 4109 (11/1989) zu entnehmen.

Fenster von Schlafräumen sollen zu lärmabgewandten Gebäudeseiten orientiert werden. Schlafräumen mit ausnahmsweise im Lärmspeyelbereich III angeorgenten. Fenstern sind mit schallgedampfren Lüftungen zu versehen. Die Lüftung statunten Beachtung des erforderlichen resultierenden Schalldammaßes zu dimensionieren.

Lärmpegelbereiche bzgl. L 90:

Orientierung	Geschoß	Lärmpegelbereich
des Außen-		III bis zu
bauteils		folgenden Abständer
		zur Mitte L 90
Straßenseite	EG	bis 23 m
	DG	bis 27 m
Seitenfront	EG	bis 18 m
seitenfront		
	DG	bis 20 m

PI ANZEICHENERKI ARUNG

FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

6 9 Abs. 7 BauGB

Allgemeine Wohngebiete

§ 4 BauNVO

Grundflächenzahl GRZ

66 16 und 17 BauNVO



Geschoßflächenzahl GFZ



Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Nur Einzelhäuser zulässig

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

§§ 16 und 17 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



Dachneigung zulässig zwischen 30° bis 51°

§ 22 BauNVO



Baugrenze

§ 9 ABs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO § 9 Aps. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Aps. 1 Nr. 11 BauGE



Offentliche Parkplätze

immissionsschutzgesetzes

§ 9 Abs. 1 Hr. 25b BauG8



Bindung für die Erhaltung von Bäumen Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der rückwärtigen

Anlieger, Ver- und Entsorgungsunternehmen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Hier: Brandschutzstreifen bzw. Sichtdreiecke

6 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

§ 16 Abs. 5 BauNVC

DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER



Vorhandene bauliche Anlage

a) Wohngebäude

b) Nebengebäude

a b c

Künftig fortfallende bauliche Anlage, die bis zur planmäßigen Nutzung bestehen bleiben kann

Flurg

Flurgrenzen, Grenzstein

Flurstücksbezeichnung

Α

Abmessungen in Metern

Abstandslinie Lärmschutzmaßnahmen

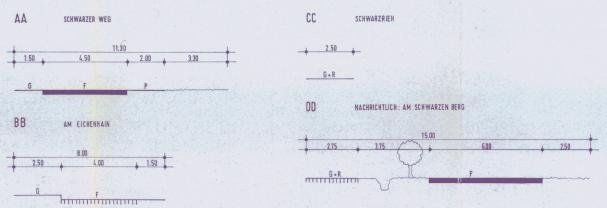
Schwarzer Weg Straßenbezeichnung

Straßenschnittlinie

Sichtdreie

Lill Lärmpegelbereich

STRASSENQUERSCHNITTE M1:100



VERFAHRENSVERMERKE

Ausgearbeitet im Auftrag und im Einver Reinbek, den 16. März 94 Planung Hans-Jörg Johannsem Architekt Aufgestellt aufgrund des 10.6.1997 . Die ortsüblic ter Abrensburg es ist durch *Aushang* unntmachung des Aufstellungsbeschlung am V. 15-7-1991 - erfolgt. Bürgermeister V: 13.7.1992 - 10.8.1992 durchgeführt Hoisdorf, de 30. März 94 1 (1/3) Bürgermeister berührten 16.6.1992 zur 30. März 94 (L.S) Bürgermeister nat am 25.71.1993 de tus leg 3 0 März 94 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des B. Planes , bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und den Text -Teil B-, sowie die Begründung in der Zeit vom *29/19/3-1/34* bis zum *3.64* 1.64* während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzeten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentl. Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am *19.1193-23.10.1934 ortsüllich bekanntgemacht worden. Bürgermeister Horisal. den 05. Jan. 95 Bürgermeister au Olol-Ing. V. Testhin men am 24 1 1994 wurde am 24.1.1994 gründung zum Bebauu gebilligt. 90. März 94. Bürgermeister ung ist gemäß § 11 Abs. 1 des 2253) am *8.6.1994* erfolgt. Baudis vom 8.12.1886 (888). IS . 2233 am 8.6.1994er Dec Landrat des Kraises Storaarn hat Leeters Verlattung vom 19.8.1994 am 19.8.1994 05 10 95 :-Whippe Die geltend gemachten Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit 19,72 1999 der Vertretungskörperschaft ausgeräumt. Die Ausräusung de machten Verletzungen von Rechtsvorschriften wurde sit Verfügung des Kriejsuss Stormann vom 26.1.9767a. 60/22 - 62.035 (11-1) trespecting eine die erstägen Stormann vom 26.1.9767a. Hoisdorf, den |- 8, Feb. 95 Kluffre Die Bebauungsplansatzung Galtenenta (Teil B) wird hiermit Americate. Hoisdorf, den | 8, Feb. 95 (L.S) Jeling Die Ducchrührung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskumft zu erhalten ist, sind an 10.02 1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Fommoorschrift und von Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 1.02.1995 in Kraft getreten.

(L.S)

Elija

Horsdorf et . 15. Feb. 95

geändert gem. Verfg. des Landrates d. Krs. Stormarn v. 19.8.1994 -Az. 60/22-62.035 /11-1)

durchaefüh 60/22-62 Bad Oldesloe, den 19. **DER LANDRAT** des Kreises Stormarn